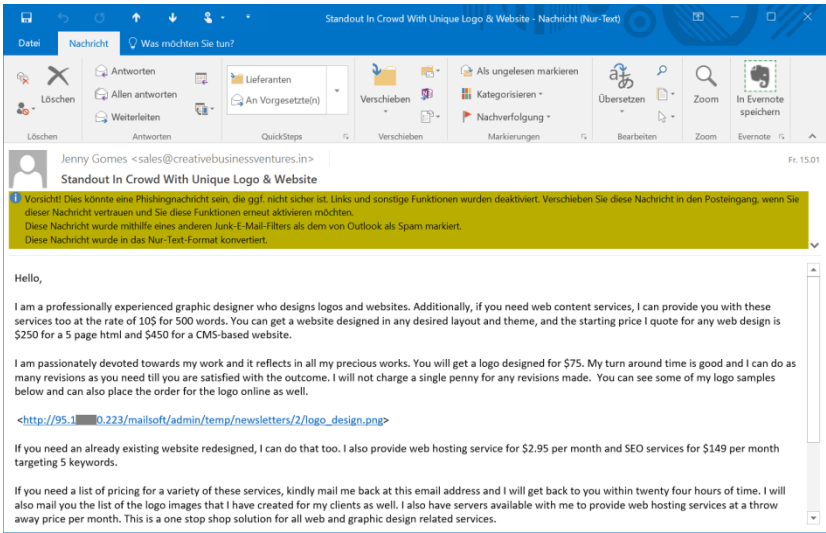


Korrigenda

zur 6. Auflage 2016

Leider schleichen sich bei der Produktion eines Lehrmittels immer wieder kleine Fehler ein oder es ändern sich nachträglich gesetzliche Bestimmungen. Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, bieten wir Ihnen die wichtigsten Korrekturen als Downloads an.

Theoriebuch und Enhanced Book

Seite	Korrektur
82	<p>In Aufgabe 21 ist auf Seite 82 oben versehentlich ein falsches Bild abgedruckt. Die korrekte Abbildung ist:</p>  <p>Ab dem Nachdruck 2017 ist die Abbildung im gedruckten Buch und im Enhanced Book korrekt.</p>
168	<p>Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufbewahrung von Akten sind nicht mehr aktuell. Der Abschnitt «2. Der gesetzlichen Vorschriften wegen» muss lauten:</p> <p>OR Art. 958E: Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher</p> <p>¹ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.</p> <p>² Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.</p> <p>³ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.</p> <p>⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendbaren Informationsträger.</p>

Wir bitten um Entschuldigung für die Umtriebe und wünschen viel Spass und Erfolg beim Lernen und Lehren.

Zürich, April 2017